

MADAI SÁNDOR

Einige historisch-dogmatische Fragen des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts in Ungarn

Im Zentrum der strafrechtlichen Bewertung steht – unter den mit der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen – die wirtschaftliche Betätigung der Mitglieder der Gesellschaft. Zweck dieser Betätigung ist die Herstellung von materiellen Gütern und Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen. Während dieses Prozesses entsteht oft das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, das – im Idealfall – mit der Begleichung der Schuld zu existieren aufhört. Selten kommt jedoch vor, dass die Schuld nicht oder nicht angemessen beglichen wird. In der Rechtsordnung von Ungarn können wir dieverse – privatrechtliche und öffentlich-rechtliche – Institute entdecken, die eine Lösung für diese unerwünschte Situation bieten.

Es gibt Verhalten, auf die – je nach der jeweiligen Beurteilung des Gesetzgebers – sogar eine strafrechtliche Rechtsfolge angewendet werden kann oder muss. Es ist zu betonen, dass der Gesetzgeber nur einige, durch ihn bestimmte und gegen die Interessen von Gläubigern verstoßende Handlungen zu bestrafen vorschrieb bzw. vorschreibt. Das heißt, nur diese Handlungen waren oder sind strafbare Handlungen.

Im 19. Jahrhundert passierten solche geschichtliche und wirtschaftliche Veränderungen, denen zu verdanken ist, dass Gläubigerinteressen gefährdende oder verletzende Straftaten eine relative Selbständigkeit, noch dazu eine kodifizierte Selbständigkeit erworben haben.

Aus diesem Kreis ist der – im Gesetzesartikel Nr. V von 1878 (Kodex Csemege, ungStGB) geregelte – betrügerische und leichtsinnige Bankrott zu erwähnen. Diese Straftat kann als Vorgänger des in § 290 des Gesetzes Nr. IV von 1978 über das Strafgesetzbuch festgelegten Tatbestandes des Konkursverbrechens angesehen werden. In dieser Arbeit befassen wir uns nur mit dem betrügerischen Bankrott.

Die erste Variation, die inhaltlich dem Tatbestand des heutigen Konkursverbrechens entsprach, befand sich in dem durch Kaiser Franz 1807 erlassene Dekret. Die nächste Station der Entwicklung des Tatbestandes war der Gesetzesartikel Nr. XXII von 1840, der den *“mit Falschheit begangenen Bankrott”* vom *“leichtsinnigen Bankrott”* unterschied. Dieser Gesetzesartikel bestimmte über *“csődület”* und regelte in § 130 den Fall des falschen Bankrotts und in § 131 den Fall des leichtsinnigen Bankrotts.

Der Gesetzesartikel Nr. VII von 1844 präziserte und ergänzte den Gesetzesartikel Nr. XXII von 1840, aber änderte die Rechtsnorm nicht von Grund aus, denn das Urteil des Gesetzgebers über diese Tat änderte auch nicht bedeutend. Eine umfassende Modifizierung war aber der Gesetzesartikel Nr. XXII von 1874, der auch – neben anderen Änderungen – den Kreis der Verhaltensweisen des Begehens modifizierte.¹

Nach diesen Vorgängen entstand das erste Strafgesetzbuch von Ungarn, der Gesetzesartikel Nr. V von 1878, der auch unter dem Namen Kodex Csemegi bekannt war. Károly Csemegi lehnte sich während der Kodifizierung vor allem an die deutschen, französischen, belgischen und italienischen Strafgesetzbücher oder Vorschläge an, aber Csemegi respektierte – in der Relation des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts unbedingt – die frühere ungarische Regelung. Diese Wirkungen spiegeln sich im Kodex, der erst nach langen Debatten angenommen wurde.

Das ungarische StGB regelte den Tatbestand des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts im Kapitel XXXV. Diese Regelungen des Kodex blieben bis 1932 in Kraft, als das Gesetz über Verletzung der Kreditfähigkeit in Kraft getreten ist und er das oben genannte Begehungsverhalten neu regelte.²

Bevor wir uns in ausführliche Ausführungen einlassen würden, müssen wir die Definition des Begriffs Bankrott erwähnen. Der Ausgangspunkt ist das Rechtsobjekt des Bankrotts, was – wie es schon oben erwähnt wurde – das Vermögen bzw. Vermögensinteresse der Gläubiger ist. Kriminell wurde, der zur Bezahlung seiner Schulden durch sein strafrechtlich relevantes Verhalten

¹ Über die kurze Geschichte des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts siehe: FINKEY Ferenc, *A magyar büntetőjog tankönyve* [Lehrbuch des ungarischen Strafrechts], Budapest, 1902, 620. und EDVI ILLÉS Károly, *A Büntető törvénykönyv magyarázata* [Kommentare zum Strafgesetzbuch], Band III, Budapest, 1894, 392–393. Eine kurze Übersicht des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts siehe: Dezső MÁRKUS (red.), *Magyar Jogi Lexikon* [Lexikon für ungarisches Recht], Budapest, 1899, 741–744.

² UDVAROS Judit, *A csődbüntetés a hatályos magyar büntető törvénykönyvben* [Das Konkursverbrechen im geltenden ungarischen Strafgesetzbuch] = II. német-magyar büntetőjogi és kriminológiai kollokvium [II. deutsch-ungarisches Kolloquium für Strafrecht und Kriminologie], PUSZTAI László (red.), Budapest, 1994, 231–242., 231.

unfähig wurde oder dies vortäuschte. Der Bankrott ist also die Gefährdung oder die Verletzung von Rechten der Gläubiger durch Vortäuschen oder Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit. Es ist zu betonen, dass die Zahlungsunfähigkeit eine solche Situation ist, deren Eintreffen auch dann möglich ist, wenn der Schuldner Vermögen hat, aber darüber keine Verfügungsgewalt hat. Später werden wir darauf hinweisen, dass das ungStGB – unter anderen Umständen – den sogenannten materiellen Bankrott unter Strafe stellte, dass heißt, wenn der Schuldner kein Vermögen besaß.³

In der Rechtswissenschaft sind vier Standpunkte im Zusammenhang mit dieser Frage entstanden.⁴ Nach dem ersten spielt das Stattfinden bzw. der Antritt des Konkursverfahrens als Kriterium der Strafbarkeit eine Rolle, dass heißt, ohne Antritt des Konkursverfahrens blieb die Handlung außerhalb des Bereiches des Strafrechts. Nach der nächsten Theorie ist der Konkurs strafbar, wenn die Zahlungsunfähigkeit und der Antritt des Strafverfahrens aus diesem Grunde erfolgt ist, dass heißt, die Ereignisse sollen miteinander im Kausalzusammenhang stehen. Nach der dritten Lösung ist der Konkurs kriminell, wenn er schuldhaft begangen worden ist. Nach der vierten Theorie ist eine verbotene und kriminelle Handlung die Gefährdung oder Verletzung der Gläubigerinteressen, dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn das Konkursverfahren eingeleitet worden ist, dass heißt *„die Eröffnung des Konkurses“* erfolgte. Pál Angyal nimmt die letzte Theorie an, *„mit dem Zusatz, dass die »Eröffnung des Konkurses« ein solches Milieu erzeugt, in der die Möglichkeit gesichert ist eine zuvor, gleichzeitig oder anschließend begangene Handlung zu bewerten, die die Gläubigerinteressen verletzt bzw. gefährdet, in der der verbotene und obnehin mit Strafe bedrohte Missbrauch den Anschein der bedingungslosen Bestrafung annimmt.“*⁵

Im Text des ungStGBs kann man die *„Eröffnung des Konkurses“* – als grundsätzliches Kriterium für die Begehung einer Straftat – nicht vorfinden, aber der Gesetzesartikel verwendet den Ausdruck *„vagyombukott“* [um ihr Vermögen gekommene Person], etwa als Synonym.⁶ In dieser Zeit benutzte

³ Im zeitgenössischen Europa wurden verschiedene Lösungen angewandt: in Belgien und in Italien war die *„Eröffnung des Konkurses“* Voraussetzung des Strafverfahrens, während in Deutschland dies nicht nötig war.

⁴ ANGYAL Pál, *A magyar büntetőjog kézikönyve 5. – Okirathamisítás, bélyeghamisítás, védjegybitorlás, csalárd és vétkes bukás* [Handbuch des ungarischen Strafrechts 5. – Urkundenfälschung, Wertzeichenfälschung, Marken/Warenzeichenmißbrauch, betrügerischer und leichtsinniger Bankrott], Budapest, s.a., 149–150.

⁵ ANGYAL Pál, *A magyar büntetőjog kézikönyve 5*, 150–151.

⁶ Laszló FAYER meint dazu: *„Das ungarische Gesetz bindet den Begriff des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts an die Voraussetzung der Eröffnung des Bankrotts. Es ist atypisch, wenn die ausländischen Gesetze das Aufhören der Zahlungen oder die Zahlungsunfähigkeit als Grundlage hier festlegen; dies ist ja richtig in den Ländern mit hochentwickeltem Handel, dennoch hat das System des ungarischen Gesetzes den*

man dieses Kunstwort in zweierlei Hinsicht. In dem einen Sinn nannte man den, dessen Vermögen auf die Zahlung der Schulden nicht genug war, dass heisst seine Passiva waren höher als seine Aktiva. Der Begriff des ungStGBs war mit diesem Inhalt nicht adäquat, sondern er benutzt den Begriff in einer neuen, technischen Hinsicht, denn er versteht darunter die Person *“gegen den der Konkurs rechtskräftig eröffnet wurde.”*⁷

Die Begründung: *“Der Artikel erstreckt sich nicht auf das ganze Gebiet, das er umfassen sollte und namentlich breitet sich nicht auf die Personen aus, gegen die zwar der Konkurs nicht eröffnet wurde, aber welche ihre Zahlungen eingestellt haben und welche die in Punkten 1–4 umschriebenen Handlungen mit der Absicht begangen haben, ihre Gläubiger zu zwingen von ihren Forderungen herabzulassen oder schädigende Moratorien einzugeben oder aber diesen – in Betracht ihrer gesamten Forderungen – betrügerischerweise Schaden zuzufügen. Obwohl die Lücke unbestreitbar ist, sind wir der Ansicht: die Bestimmungen über die Wirksamkeit der Einstellung der Zahlungen und die Definition dessen, was unter Aufhören der Zahlungen verstanden werden soll, gehört ins Konkursgesetz und daß das Strafgesetzbuch sich, hier gleich wie in noch vielen anderen Fragen, auf den bestehenden rechtlichen Zustand, und bezüglich dieser Frage, nur auf das geltende Konkursgesetz stützen kann, wobei weder dessen Ergänzung noch seine Änderung in die Aufgaben des Strafgesetzbuches gehört.”*⁸

Während der Kodifizierung des Gesetzartikels Nr. V von 1878 der Akzent darauf lag: welche Stelle im Gesetzestext der betrügerische und leichtsinnige Bankrott einnehmen soll. Die erste Frage hieß, ob das Delikt gegen das öffentliche Interesse oder gegen das Interesse der Einzelnen gerichtet ist? Die Mehrheit der italienischen und deutschen Vertreter der damaligen Rechtswissenschaft war der Meinung, dass die Begehung des betrügerischen Bankrotts sich gegen das öffentliche Interesse richtete, dagegen hat das ungStGB den Akzent auf den Angriff auf das Einzelinteresse gelegt, während der Kodifizierung, denn – und das zeichnet sich aus der Begründung aus – der Bankrott fügt Schaden demjenigen zu, der dem Täter Kredit gewährt hat und diesen Kreis kann man eindeutig einschränken, und er wird nie so groß sein, dass das Interesse der Gläubiger ein öffentliches Interesse darstellen könnte,

Vorteil, für den Richter eine stabile Abgrenzung aufzustellen.” FAYER László, *A magyar büntetőjog kézikönyve* [Handbuch des ungarischen Strafrechts], Band II, Budapest, 1905, 486–487.

⁷ HEIL Fausztin, *Adalékok a bukás kérdéséhez I*, [Beiträge zur Frage des Bankrotts I], Ügyvédek Lapja, XIII, 1896, Heft 41, 3. Daraus folgt, dass eine Straftat im konkreten Fall nicht festgestellt werden konnte, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens aus irgendwelchem Grund ausgefallen ist.

⁸ Später tauchte der Anspruch auf, *“die strafenden Maßnahmen auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit auszubreiten, in denen Bankrott nicht eröffnet wurde.”* ZÖLDY Miklós, *A fizetéseptelenség büntetőjogi vonatkozásai*, [Die strafrechtliche Aspekte der Zahlungsunfähigkeit], Jogállam, XXVII, 1928, S. 427–432., 427.

denn die Anzahl der Geschädigten ist noch vor der Begehung der Straftat schon konkretisiert, weil die Voraussetzung für Begehung der Straftat – neben anderen Kriterien – ist, dass nicht bezahlte Schulden bestehen.⁹ Es konnte natürlich vorkommen, dass der Bankrott von einer größeren Wirtschaftsgesellschaft erlitten wurde und der Kreis der Geschädigten breiter war, aber dieser Umstand hatte auf die Begehung der Straftat keine Wirkung ausgeübt, denn der Bankrottierte im Tatbestand nicht näher bestimmt war.

Die nächste Frage, die sich im Kodifikator gestellt hatte, war die folgende: ob der Bankrottierte ausschließlich nur ein Kaufmann sein könne oder der Kreis der potenziellen Täter auch weiter umrissen werden sollte, so dass auch Nicht-Kaufleute zu Subjekten der Straftat werden können. Die Vorbereiter des Gesetzesartikels hatten schließlich die zweite Lösung gewählt, weil sie keinen Unterschied sahen, ob die berechtigte Aktivschuld der Gläubiger durch einen Kaufmann oder einen Nicht-Kaufmann ausgespielt wurde. In der Begründung wird auf die früher erwähnten drei Gesetzesartikel verwiesen (der Gesetzesartikel Nr. XXII von 1840, der Gesetzesartikel Nr. VII von 1844 und der Gesetzesartikel Nr. XXII. von 1874), und es wird betont, dass auch in diesen Gesetzesartikeln kein Unterschied zwischen Kaufmann und Nicht-Kaufmann gemacht wurde. Natürlich wurde bei den Begehungsverhalten, wo als Täter nur ein Kaufmann in Betracht kommen konnte, dieses Kriterium gesondert angezeichnet. Die Begründung lautet: *“Was bedingt also, dass der kleine Gewürzkrämer beim Bankrott unter die Wirkung eines besonderes Gesetzes gestellt werden, jedoch der Eisenbahnunternehmer oder ein Großpächter oder ein Armeelieferant von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden sollen. All das, was den Bankrott betrügerisch oder leichtsinnig macht, kann bei dem einen wie dem anderen auch vorkommen, was wiederum das indirekte Ergebnis des Bankrotts, die größere Gefahr, Rückwirkung auf die allgemeinen Kreditverhältnisse betrifft, bleiben all diese Aspekte durch den Bankrott des Kleinhändlers unberührt oder werden nur in unerheblichem Maße betroffen, während der Bankrott jenes Nicht-Kaufmannes regelrechte Konvulsionen und das Unglück für ganze Landstriche nach sich ziehen kann. Aus diesem Grunde haben wir es für richtiger, begründeter gehalten, das Delikt auf Nicht-Kaufleute auszubreiten, natürlich mit den Einschränkungen, welche in Bezug auf ein Tun oder ein Unterlassen notwendig sind, welche ausschließlich bei Kaufleuten in Frage kommen können.”*¹⁰

Während der Kodifikation des Gesetzesartikels wurde mit grundsätzlichem Anspruch aufgeworfen, ob die Fragen des unter Strafe zu

⁹ Pál ANGYAL formuliert schon so: *“Es besteht kein Zweifel, dass die bestrafenswerten Missbräuche zur grossen Gruppe der Vermögensdelikte gehören ...”* ANGYAL Pál, *A magyar büntetőjog kézikönyve* 5, 147.

¹⁰ Die Begründung zum Abschnitt XXXV. des ungStGBs. *Az 1875. évi augusztus hó 28-ra hirdetett országgyűlés képviselőházának irományai*, [Schriften des Abgeordnetenhauses des zum 28. August 1875 einberufenen ung. Reichstages] Band IX., Budapest, 1876, 345–346.

stellenden Bankrotts ins Strafgesetzbuch oder ins Konkursgesetz gehören. Der Kodifikator des Vorschlages begründet die Argumentation mit einem ziemlich gewichtigen Grund: das Strafgesetzbuch wurde im Hinblick auf die Bestimmung von Straftaten konzipiert und demgemäß soll der betrügerische Bankrott auch hier vorkommen, obwohl aus dieser Zeit mehrere Gesetze zu erwähnen sind, welche einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so kann man etwa im zeitgenössischen belgischen oder italienischen Strafgesetzbuch betreffend diese Straftat nur Teilbestimmungen finden.¹¹ Die Frage aus der Sicht eines Juristen der modernen Zeit untersuchend, erscheint es wirklich als eine spezifische Lösung, einen Straftatbestand nicht oder nicht nur im Strafgesetzbuch zu regeln.

In der zeitgenössischen Rechtswissenschaft kann man die Ansicht vorfinden, die vom Inhalt her identisch ist mit den obigen Gedankengängen, die aber bestimmte Fragen miteinander verknüpft.¹² Nach diesem Standpunkt hängt die Verletzung des öffentlichen Interesses (öffentlichen Glaubens) damit zusammen, ob der Bankrott durch einen Kaufmann oder einen Nicht-Kaufmann begangen wurde, angesichts der Tatsache, dass diese – im französischen Recht ausgearbeitete – Ansicht die Verletzung des öffentlichen Interesses nur in dem Falle anerkennt, wenn der Bankrott durch einen Kaufmann begangen wurde. Dahinter steckt die Überlegung, dass das Rechtsinstitut Kredit – seine Daseinsberechtigung natürlich anerkennend – nur im kaufmännischen Verkehr notwendig ist und weil es zwischen dem Handel und dem "Leben der Nationen" einen engen Zusammenhang gibt, deshalb verletzen diese Art Bankrotte unbedingt das öffentliche Interesse.¹³ Das ungStGB hatte – wie oben bereits erwähnt – das Merkmal des Bankrotts, wonach dies das öffentliche Interesse verletze oder bedrohe, nicht akzeptiert, ausgegangen davon, dass der rechtliche Gegenstand¹⁴ der Straftat das Vermögen von Kreditgläubigern ist und man muss die Gläubiger schützen, auch mit den Mitteln des Strafrechts, vor dem Verhalten, der auf die bestrafenswerte Schmälerung des Vermögens der Gläubiger abzielt oder dies direkt bewirkt.¹⁵

¹¹ Es ist interessant, dass damals in Belgien und in Italien gegen Nicht-Kaufleute kein Konkursverfahren eröffnet werden konnte.

¹² Siehe zum Beispiel: HEIL Fausztin, *Adalékok a bukás kérdéséhez I*, 2–4.

¹³ HEIL Fausztin, *Adalékok a bukás kérdéséhez I*, 2.

¹⁴ Als Rechtsobjekt aus formellem Aspekt gilt, was durch die Straftat angegriffen wird und das Strafrecht geschützt ist.

¹⁵ Zusammenhanges zwischen Kaufmann und dem strafbaren Bankrott konnte man in zweierlei Weise werten: entweder wird im Strafgesetzbuch nach anderem Mass der durch den Kaufmann begangener Bankrott unter Strafe gestellt oder der Richter wertet während der Strafbesurteilung die Kaufmann-Eigenschaft des Täters.

Im Tatbestand spielte der verursachte Schaden eine ernstliche Rolle, denn in § 415 hat der Gesetzgeber die Grenze bei 2000 forint bestimmt, die maßgebend war für Maß und Dauer der Freiheitstrafe, wenn der Schaden nämlich niedriger, als 2000 Forint war, so betrug der Strafmaß bis zu 3 Jahre Gefängnis, lag er höher, so bis zu 5 Jahren Zuchthaus.¹⁶ In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, in welcher Beziehung der genannte Betrag in Betracht kommen kann?¹⁷ Dann, wenn die Passiva 2000 Forint überschreiten oder wenn die Schadenssumme 2000 Forint übersteigt? Zur Lösung des Problems gibt auch die Begründung keine Hilfe, denn im ministerialen Vorschlag kam nur ein Strafsatz vor und die zwei unterschiedlichen Strafsätze wurden auf Vorschlag der Justizkommission im Kodex eingebaut, denn *“die Größe der Gefahr, des Schadens ist nach Meinung aller in Betracht kommenden Rechtswissenschaftler das tragende Element der angemessenen Strafbemessung.”*¹⁸ Nach dem Vorschlag der Justizkommission hätte der schwerere Strafsatz angewendet werden sollen, wenn der Schaden 500 Forint überschreitet, aber nach dem folgenden Vorschlag von István Teleszky kam 2000 Forint in die endgültige Fassung des Kodex: *“Ich halte es für richtig, den betrügerischen Bankrott streng zu bestrafen und ich erwarte viel Gutes vom Gesetzesentwurf, nicht deshalb, weil er sehr strenge Strafmaße festlegt, sondern darum, weil er die Fälle des betrügerischen und leichtsinnigen Bankrotts genau definiert. Mit besonderem Hinblick darauf, dass das Minimum der Zuchthausstrafe, das im Gesetz angenommen wurde, zwei Jahre beträgt und der Vorschlag es auf ein Jahr zu senken im rechtlichen Ausschuss nicht die notwendige Mehrheit gefunden hat, die Bemessung der Strafe für den betrügerischen Bankrott derart, dass er mit drei Jahren Haftstrafe bestraft wird, wenn der Schaden 500 forint nicht überschreitet und wenn der Schaden 500 Forint überschreitet, so wird es mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus bestraft, halte ich für zu streng. Ich glaube, dass es die Einstimmigkeit mit den anderen Paragraphen des Gesetzesvorschlages, namentlich den §§ 361 und 378, erfordert, dass als Grundlage für die schwerere Strafe nicht 500 Forint, sondern 2000 Forint als Grenzbetrag aufgenommen wird, wie es in den erwähnten Paragraphen bei Betrug und bei*

¹⁶ Es ist zu erwähnen, dass während des Strafverfahrens – aus dem materiellrechtlichen Aspekt – die Feststellung des Masses des Schadens nicht nötig war, wenn es nämlich bewiesen wurde, dass der verursachte Schaden 2000 forint überschritten hat, dann konnte man die schwereren Rechtsfolgen anwenden.

¹⁷ Es ist zu erwähnen, dass es im ursprünglichen Text des Gesetzesvorschlages nicht um den Unterschied nach der Schadenshöhe ging. Dazu siehe den ursprünglichen Text des Gesetzesvorschlages. *Az 1875. évi augusztus hó 28-ra hirdetett országgyűlés képviselőházának irományai*, [Schriften des Abgeordnetenhauses des zum 28. August 1875 einberufenen ung. Reichstages] Band II., Budapest, 1876, 222–223.

¹⁸ LÓW Tóbiás (red.), *A magyar büntetőtörvénykönyv a büntettekről és vétségekről és teljes anyaggyűjteménye* [Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen und seine ganze Materiensammlung II], Budapest, 1880, 809.

*Urkundenfälschung auch aufgenommen wird. Deshalb schlage ich vor, dass anstelle "500" in § 415 das Wort "2000" gesetzt werden soll. Ich glaube, somit ist für den betrügerischen Bankrott eine strenge Strafe in Aussicht gestellt."*¹⁹

Wir können aus dem oben ausgeführten zur Einsicht kommen, dass der Kodex in diesem Punkt die erforderliche präzise Bestimmtheit entbehren lässt, deshalb verblieb die für die Rechtsanwendung unbedingt nötige Präzisierung der Rechtswissenschaft und der Gerichtspraxis überlassen. Die damalige Rechtsprechungspraxis war wankelmütig bei der Einschätzung dieser Frage, aber wir können – vielleicht nicht grundlos – den folgenden Standpunkt einnehmen: unter dem Ausdruck "*der verursachte Schaden*" wird der durch das Ergebnis der Tat entstandene Schaden verstanden.²⁰ Damit war Ferenc Finkey auch einverstanden.²¹ Die damalige Gerichtspraxis verfolgte anfangs und meistens der strengeren Auffassung, dass heißt, dass der verursachte Schaden die ungezahlte Aktivschuld bedeutet und nicht den Schaden, der infolge des Bankrotts aufgetreten ist und der schwerere Strafsatz ist schon in diesem Fall anzuwenden. Der königliche Gerichtstuhl in Szolnok hatte im Urteil Nr. 1669 vom 14. Dezember 1887 den § 415 angewendet, denn 70 Prozent der Aktivschuld des Gemeinschuldners wurde ausgezahlt und der restliche 30 Prozent machte mehr aus, als 2000 forint.²² Eine Änderung der Betrachtungsweise bedeutete das Urteil Nr. 1397 der Kurie vom 13. Juni 1888, darin – nachdem die königliche Tafel den Angeklagten auf Grund des ersten Leitsatzes von § 415, mit Anwendung des § 92²³, zu einer Haftstrafe verurteilt hatte – sie einen anderen Standpunkt eingenommen hatte: "*In Betracht dessen, dass der Betrag des Vermögens, der auf die Eindeckung der Aktivschuld des mit Begünstigung bedachten Gläubigers aufgewandt wurde und somit der Wert des Schadens, der*

¹⁹ Zur Reichstagsdebatte siehe: *Az 1875. évi augusztus 28-ára hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója*, [Tagebuch des Abgeordnetenhauses des zum 28. August 1875 einberufenen ung. Reichstages] Band XI., Budapest, 1877, 180.

²⁰ HEIL Fausztin, *Döntvények kritikai fejtegetése* [Kritische Ausführungen zu Entscheidungen], Jogtudományi Közlöny, Nr. 15 von 1889, 120.

²¹ FINKEY Ferenc, *A magyar büntetőjog tankönyve*, 622. Nach Károly EDVI ILLÉS unter verursachtem Schaden "*ist die Gesamtheit des von Kreditoren, infolge des Bankrottes erlittenen Schadens zu verstehen.*" EDVI ILLÉS Károly, *A Büntetőtörvénykönyv magyarázata*, 406.

²² VARGHA Ferencz, *Controvers kérdések a csalárd és vétkes bukásnál I*, [Kontroverse Fragen beim betrügerischen und leichtsinnigen Bankrott I], Magyar Igazságügy, 37, 1892, 281-295.

²³ Der § 92 von des ungStGBs: "*Wenn die mildernde Umstände so schwerwiegend sind oder sie obwalten in grosser Anzahl, dass gar das kleinste Maß der auf die Handlungen angeordneten Strafe unangemessen schwer wäre, in diesem Fall kann man dieselbe Straftat bis auf das kleinste Maß senken und wenn es auch zu streng wäre: anstatt einer Zuchthausstrafe mit bestimmter Dauer Gefängnis, anstelle der Gefängnishaft Haftstrafe, anstatt Haftstrafe eine Geldstrafe, bis zum kleinsten Maß von diesen Straftarten ist zu bemessen. Anstatt einer Todesstrafe darf man nicht weniger als 15 Jahre Zuchthaus, anstatt lebenslänglichem Zuchthaus weniger, als 10 Jahre Zuchthaus in den im § aufgeführten bemessen.*"

durch diese Begünstigung verursacht wurde, war nicht höher, als 2000 forint, die Strafe des Angeklagten wird vom Ausschluss unter Umgehung des § 92 ungStGB, auf Grund von Leitsatz zwei des § 415 festgestellt.”²⁴

Die Kurie hat sich im Urteil Nr. 6707/88 auch dieser Gedankengänge angenommen: *“Angesichts der Tatsache, dass der Schaden, der durch Befriedigung des Miksa W. den anderen Gläubigern verursacht wurde, 2000 Forint nicht überschreitet, wird bei der Zumessung der Strafe unter Ausschluss des § 92 des Strafgesetzbuches der zweite Leitsatz in Absatz I § 415 angewendet.”*²⁵

Es ist zu bemerken, dass die obigen Urteile nicht bedeuten, dass die Gerichtspraxis der Kurie einschlägig in die erwähnte Richtung geändert worden wäre, denn in einem anderen Urteil Nr. 11210/88 hatte man den früheren Standpunkt eingenommen und auf dieser Grundlage wurde die strafrechtliche Haftung des Angeklagten festgestellt.²⁶

Nach der anfänglichen Schwankung nimmt Pál Angyal jedoch eindeutig den folgenden Standpunkt ein: *“Bei der Bestimmung der Summe des Schadens ist nach einiger Unsicherheit heute schon die ständige und richtige Praxis der Kurie, dass nicht die Differenz zwischen dem Vermögen und der Aktivschuld das Bestimmende ist, sondern der Schaden des Gläubigers, der sich aus der Handlung des Gemeinschuldners ergab, die als Grundlage für den Schuldspruch diente.”*²⁷ Es ist zu bemerken, dass in der Rechtswissenschaft viel früher und markanter der Standpunkt ausgebildet wurde, der mit der Auffassung der Theorie von Angyal gleichlautend war, wie dies in der Praxis – ohne Kritik und einheitlich – angenommen worden wäre.²⁸

Es ist vielleicht nicht unnötig zu erwähnen, dass es sogar einen solchen Autor gab, der die ganze Polemik betreffend § 415, für grundlos hielt.²⁹ Sein Ausgangspunkt war die grammatische Auslegung des erwähnten Paragraphs. Dieser Paragraph des ungStGBs spricht ausschließlich nur von einem betrügerischen Bankrott, nicht aber von dem Bankrott, wie einer allgemeineren und umfassender auszulegenden Kategorie. Der betrügerische Bankrott ist nämlich ein rechtlicher Terminus technicus, unter dem der materielle Bankrott, also der Vermögensverlust und im § 415 bestimmte Handlungen insgesamt zu verstehen sind. Dies folgt im übrigen auch daraus, dass das Strafrecht den Bankrott, also den Zustand wenn jemand in Konkurs gegangen ist, nicht sanktioniert, sondern nur die in dieser Eigenschaft als Bankrottierter begangenen Verhaltensweisen mit den Mitteln des Strafrechts bewertet. Die

²⁴ Büntető Jog Tára, Band XVII. S. 318.

²⁵ Büntető Jog Tára, Band XVII. S. 320.

²⁶ Büntető Jog Tára, Band XVII. S. 382.

²⁷ ANGYAL Pál, *A magyar büntetőjog kézikönyve* 5, 163.

²⁸ HEIL Fausztin, *Döntvények kritikái fejtegetése*, 119. und VARGHA Ferencz, *Controvers kérdések a csalárd és vétkes bukásnál* I, 288.

²⁹ HEIL Fausztin, *Döntvények kritikái fejtegetése*, 120.

Schadenshöhe bezeichnet – aus dem oben Erwähnten folgend – das Maß des durch die Verwirklichung bestimmter Begehungsverhalten verursachten Schadens, welche vom Gesetzgeber im Kodex aufgeführt sind. Wie bereits erwähnt, hat die Gerichtspraxis schlussendlich – mit einiger Verspätung – diese Ansicht angenommen.